

52 / 2024 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. der Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 29.07.2024
Mag. JS/SG

Betrifft: e-Berechtigung - neues e-card Service in der MeineSV App

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer informiert, dass ab **30. Juli 2024** ein neues e-Card Service - **e-Berechtigung** - in der „MeineSV-App“ zur Verfügung steht. Dieses Service ermöglicht es, eine niederschwellige und mobile Zugriffsberechtigung auf die ELGA (e-Befund und e-Medikation) und e-Health Anwendungen (e-Impfpass) der Patientinnen und Patienten zu erhalten.

Wie funktioniert die e-Berechtigung?

Mit der e-Berechtigung erhalten Ärztinnen und Ärzte im Bedarfsfall denselben Zugriff auf ELGA und e-Health Anwendung ihrer Patientinnen bzw. Patienten, wie durch das Stecken oder NFC-Lesen der e-card mit dem Lesegerät in der Ordination. Die Erteilung der e-Berechtigung erfolgt in der „MeineSV-App“ mit der NFC-Funktion der e-card und einem NFC-fähigen Smartphone. Es ist keine Registrierung mit der ID Austria notwendig, um diese Funktion zu nutzen.

Bei Erteilung einer e-Berechtigung erfolgt keine automatische Benachrichtigung an die Ärztin bzw. den Arzt. Die Patientin bzw. der Patient ist jedoch verpflichtet, die Ärztin bzw. den Arzt über die erteilte e-Berechtigung zu informieren und muss dies in der „MeineSV-App“ in einer Checkbox bestätigen.

Die e-Berechtigung ist ab Erteilung 24 Stunden gültig. Die Ärztin bzw. der Arzt muss innerhalb dieses Zeitraums wie gewohnt über die Arztsoftware oder die e-card Web-Oberfläche die ELGA der Patientin bzw. des Patienten aufrufen und erhält so denselben Zugriff auf die Gesundheitsdaten wie durch Auslesen der e-card mit dem GINO in der Ordination:

- 90 Tage auf e-Medikation (lesend und schreibend) und e-Befunde (lesend)
- 28 Tage auf den e-Impfpass (lesend und schreibend).

Vorteile und die derzeitigen Einsatzmöglichkeiten der e-Berechtigung:

- Die im Zuge einer telemedizinischen Behandlung oder eines Hausbesuches verordneten Medikamente können tagesaktuell in der e-Medikation gespeichert und so unerwünschte Wechselwirkungen vermieden werden.
- Außerhalb der Ordination z.B. im Zuge eines Hausbesuches oder Besuch in einem Pflegeheim verabreichte Impfungen können im e-Impfpass eingetragen bzw. in der Ordination nachgetragen werden.
- Patientinnen und Patienten können die e-Berechtigung ganz einfach selbst mit ihrer e-card am Smartphone erteilen und müssen nicht in die Ordination zum Kartenlesegerät kommen. (z.B.: vergessene e-Card beim Impfen)

Im Zuge eines Hausbesuches oder Besuch in einem Pflegeheim können Ärztinnen bzw. Ärzte die Funktion auch auf dem eigenen Smartphone mit der e-card der Patientin bzw. des Patienten nutzen. Die Patientin bzw. der Patient benötigt kein eigenes NFC-fähiges Smartphone. Laut Auskunft der SVC, die eine eingehende Datenschutzüberprüfung durchgeführt hat, werden keine Daten der e-Card am Handy gespeichert.

Müssen Anpassungen oder Erweiterungen in der Arztsoftware erfolgen?

Nein, es sind keine Anpassungen oder Erweiterungen notwendig, um die e-Berechtigung zu nutzen – das Service ist kostenlos. Weiters verändert das Service den bisherigen Prozess in der Ordination nicht.

Laut Information der SVC wird das Service in einem Silent Rollout stattfinden: Die Anwendung wird ab dem 30. Juli 2024 in der APP zur Verfügung stehen, jedoch werden Patientinnen und Patienten noch nicht proaktiv informiert.

Was ist NFC?

NFC ist eine Abkürzung für Near Field Communication, auf Deutsch Nah-Feld-Kommunikation. Bei dieser von Bankkarten bekannten Übertragungstechnik wird ein Datenaustausch zwischen elektronischen Geräten über kurze Distanzen von wenigen Zentimetern ermöglicht.

Welche Handys haben eine NFC-Funktion?

Nahezu alle neueren Smartphone-Modelle sind NFC-fähig. Mit folgenden Tipps kann festgestellt werden, ob das Smartphone über eine NFC-Funktion verfügt:

- iPhone: Alle Modelle ab dem iPhone 7 haben eine NFC-Schnittstelle. Welches Modell das iPhone ist, kann im Menü „Einstellungen“ im Punkt „Allgemein“ unter „Info“ aufgerufen werden.
- Android: Bei NFC-fähigen Android-Smartphones findet sich die NFC-Funktion in den Einstellungen unter „Verbindungen“ oder unter „Drahtlos und Netzwerke“.

Weitere Informationen zur NFC-Fähigkeit des Smartphones können im Internet mit der Bezeichnung oder Modellnummer des Gerätes und dem Zusatz „NFC“ gefunden werden. Auch die Hersteller-Website, Online-Produktbeschreibungen oder mitgelieferte Benutzerhandbuch können Aufschluss geben.

Eine schrittweise Anleitung des Service können dem beiliegenden Handout der SVC entnommen werden.

FAQs für Ärztinnen und Ärzte:

<https://www.chipkarte.at/cdscontent/?contentid=10007.898485&portal=ecardportal>

Technische FAQs:

<https://www.chipkarte.at/cdscontent/?contentid=10007.898803&portal=ecardportal>

Serviceline der MeineSV APP: 050 124 33 13

Bitte um Beachtung und entsprechende Weiterleitung an Ihre Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Wutscher Esper

VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann



Harald Schlögel

Dr. Harald Schlögel
Geschäftsführender Vizepräsident

Anlage

u